

## **Ausgewählte Prüfungsergebnisse aus dem Jahresbericht 2007**

### **Weiterer Ausbau der Leitungsbereiche bei der Senatsneubildung**

T 68 bis 72      Berlin verfügt im Vergleich zu anderen Bundesländern über die meisten Staatssekretäre und nimmt - auch bei einer vergleichenden Betrachtung einschließlich der Regierungsmitglieder - einen Spitzenplatz ein. In den Leitungsbereichen der Senatsverwaltungen sind weitaus mehr Stellen vorhanden, als nach der Soll-Ausstattung eines Leitlinienbeschlusses des Senats aus dem Jahr 1993 zulässig wären. Ungeachtet der nochmaligen Bestätigung dieses Beschlusses durch die Senatsverwaltung für Finanzen im Jahr 2003 wurden die Leitungsbereiche mit der Neubildung des Senats im Herbst 2006 weiter ausgebaut.

Der Rechnungshof hält es wegen der schwierigen Haushaltslage weiter für geboten, dass sich der Senat an seinen strengen aufgabenkritischen Maßstäben orientiert und konsolidierende Schritte auch in diesen Bereichen vorsieht. Der Einsatz zusätzlicher Staatssekretäre und weitere Stellen im Leitungsbereich weisen nicht in diese Richtung.

### **Einsparpotenziale im System der bezirklichen Bibliotheken**

T 82 bis 98      Das Land Berlin unterhält derzeit ein Netz von 82 Stadtbibliotheken. Obwohl schon der 1995 vorgelegte Berliner Bibliotheksentwicklungsplan eine Modernisierung der Stadtbibliotheken durch Straffung des Bibliotheksnetzes und Ausbau der verbleibenden Standorte zu leistungsstarken Einrichtungen vorsah, ist es bisher nicht gelungen, die Bibliotheksstrukturen konzeptionell weiterzuentwickeln und den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Stadtbibliotheken sind weiterhin durch uneinheitliche Organisationsstrukturen und Aufgabenwahrnehmung bei hoher Kostenintensität sowie durch den zu niedrigen Qualitätsstandard im Vergleich zu anderen bundesdeutschen Großstädten gekennzeichnet. Beispielsweise liegt die Zahl der Entleihungen pro Vollzeitstelle in Berlin mit durchschnittlich 20 500 deutlich unter dem bundesweit anerkannten Richtwert von 25 000. Die Vernetzung der Stadtbibliotheken im Verbund Berliner Bibliotheken (VÖBB) seit 1999 und der Einsatz von Informationstechnik haben zwar die Tätigkeit erleichtert, sind jedoch ohne personelle Folgerungen geblieben. Eine Ursache der hohen Kostenintensität bildet die große Zahl der von den Bezirken ohne Abstimmung und Berücksichtigung der gesamtstädtischen Bedürfnisse geschaffenen Bibliotheksstandorte, insbesondere im Innenstadtbereich. Wäh-

rend einige Bezirke lediglich 3 oder 4 leistungsfähige Standorte geschaffen haben, besitzen andere Bezirke 10 oder sogar 13 öffentliche Bibliotheken, ohne dass dies unter Qualitäts- oder Kostengesichtspunkten gerechtfertigt ist. Der Rechnungshof hat empfohlen, die derzeit 82 Bibliotheksstandorte - bezirksübergreifend abgestimmt - auf bis zu 42 Standorte zu reduzieren und damit verbundene Nachteile für die Nutzer der Bibliotheken insbesondere durch den gezielten Einsatz von Fahrbibliotheken sowie den Ausbau des berlinweit angebotenen Bestell- und Lieferservices aufzufangen.

Der Rechnungshof schätzt das mögliche Einsparpotenzial allein durch eine Anpassung der Personalstruktur an die Standards der Bibliotheken anderer Großstädte und eine Verbesserung der Verwaltungsabläufe auf bis zu 7,3 Mio. € jährlich. Mit der vorgeschlagenen Straffung des bezirklichen Bibliotheksnetzes könnten darüber hinaus Ressourcen freigesetzt werden, die neben weiteren Einsparungen in Millionenhöhe zum Ausgleich von Flächenverlusten sowie zur qualitativen Verbesserung des Bibliotheksangebots und damit zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Bibliotheken Berlins genutzt werden könnten.

#### **Mängel bei der Erhebung von Einnahmen für kulturell genutzte Grundstücke**

T 99 bis 107 Die Grundstücksverwaltung durch die für Kultur zuständige Senatsverwaltung, jetzt Regierender Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei - Kulturelle Angelegenheiten, hat bereits in der Vergangenheit immer wieder Anlass zur Kritik gegeben. Eine Überprüfung hat erneut erhebliche Mängel, insbesondere bei der Durchführung der Verträge, aufgezeigt, die zu finanziellen Nachteilen für Berlin führen. So wurden in mehreren Fällen zum Teil über etliche Jahre entgegen den haushaltsrechtlichen Vorgaben Betriebskostenabrechnungen nicht vorgenommen sowie Miet- und Pachtzahlungen nicht eingefordert. Auch ist es versäumt worden, die umsatzabhängige Miete an den tatsächlichen Umsatz anzupassen. Vielfach sind Grundstücke und Räumlichkeiten ganz ohne schriftliche Verträge an Nutzer überlassen worden.

#### **Erhebliche Kontrolldefizite und finanzielle Nachteile durch mangelhafte Umsetzung des SGB II („Hartz IV“)**

T 125 bis 142 Berlin leistet jährlich Ausgaben von weit über 1 Mrd. € zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Das SGB II bildet nunmehr zwar eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die Kostenträgerschaft ist aber weiterhin auf die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen verteilt. Zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung sieht das Gesetz vor, dass Bund und kommunaler Träger Arbeitsgemeinschaften errichten. Diese bisher beispiellose und rechtlich problematische Behördenkonstruktion führt zu erheblichen Problemen. Die Mitarbeiter in den als „JobCenter“ bezeichneten zwölf Berliner Arbeitsgemeinschaften, die entweder Bundes- oder Landesbedienstete sind, erlassen für die 332 946 Bedarfsgemeinschaften

(606 120 Personen) - Stand: Dezember 2006 - einheitliche Bescheide für die gesamte Leistung. Für Berechnung, Bescheiderteilung, Zahlung und Buchung werden zwei von der Bundesagentur bereitgestellte IT-Verfahren verwendet, die eine Reihe von Mängeln aufweisen. Die Bundesagentur leistet vor und lässt sich den kommunalen Anteil von Berlin erstatten. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen haben die Bezirksämter, in deren Haushalten die Mittel veranschlagt sind, der Bundesagentur Lastschriftinzugsermächtigungen für Bankkonten des Landes erteilt, sodass diese sich die Erstattungen taggleich abrufen kann. Die Bundesagentur übermittelt den Bezirksämtern „online“ Einzelbuchungsnachweise über den kommunalen Anteil in Form von pro Monat mehrere hundert Seiten starken verschlüsselten Listen. Der Rechnungshof hat beanstandet, dass bei diesem Verfahren die haushaltsrechtlichen Kontrollen nicht gewährleistet sind. Eine Kontrolle der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Erstattungsbeträge ist den Bezirksämtern schon wegen des Umfangs nicht möglich. In den „JobCentern“ wurde die sachliche und rechnerische Richtigkeit der angeordneten Zahlungen von den Bediensteten bislang überwiegend ebenfalls nicht bescheinigt und das sog. „Vieraugenprinzip“ missachtet. Die stichprobenweisen Prüfungen haben darüber hinaus erhebliche Vollzugsdefizite und Mängel in der Aktenführung aufgezeigt.

**Erhebliche Mehrbelastung des Landeshaushalts durch Anerkennung unangemessen hoher Unterkunftskosten bei der Umsetzung des SGB II („Hartz IV“) infolge rechtswidriger Ausführungsvorschriften**

T 143 bis 156 Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung hat Ausführungsvorschriften zur Ermittlung angemessener Kosten der Wohnung gemäß § 22 SGB II (AV-Wohnen) erlassen, die gegen das Gesetz und die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Angemessenheit verstoßen. Die Ausführungsvorschriften schreiben den „JobCentern“ vor, die Kosten der Unterkunft einschließlich Heizung zunächst für die Dauer eines Jahres ab Beginn des Leistungsbezuges in tatsächlicher Höhe zu übernehmen und erst danach die Angemessenheit zu überprüfen. Die Senatsverwaltung hat Richtwerte für die Angemessenheit der Mietkosten vorgegeben, die nicht dem unteren Mietpreisniveau entsprechen, sondern etwa 80 v. H. der Mieten des Berliner Wohnungsmarktes abdecken. Außerdem hat sie zahlreiche Ausnahmeregelungen und eine sog. Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgesehen. Insgesamt bewirken die Ausführungsvorschriften, dass sich „Hartz IV“-Empfänger auch bei unangemessen hohen Unterkunftskosten zumeist nicht um eine preiswertere Wohnung bemühen müssen. Durch die Übernahme ungerechtfertigter Mietkosten wird der Landeshaushalt jedoch mit Mehrausgaben in jährlich schätzungsweise zweistelliger Millionenhöhe belastet. Genauere Angaben scheitern daran, dass die Senatsverwaltung zwar statistische Erhebungen zu den (geringen) Umzugsfällen, nicht aber zur Höhe der im Einzelfall anerkannten Mietkosten vorgegeben hat.

### **Erhebliche finanzielle Nachteile durch einen ungerechtfertigten Abwicklungsvertrag anlässlich der Einstellung der Zuwendungen an den bisherigen Betreiber eines Sonderfahrdienstes für Schwerbehinderte**

T 157 bis 168 Angesichts der schlechten Haushaltslage Berlins hatte der Rechnungshof dem Senat nahegelegt, den jährlich mit zweistelligen Millionenbeträgen geförderten Telebus-Fahrdienst für Freizeitfahrten Schwerbehinderter, der von seinen Dimensionen her einen Leistungsvorsprung gegenüber anderen deutschen Städten darstellt, aufgaben- und vollzugskritisch zu überprüfen und bestehende Einsparmöglichkeiten von mindestens 5 Mio. € zu nutzen. Der Senat hat sich für die grundsätzliche Beibehaltung eines Sonderfahrdienstes unter Senkung der Ausgaben entschieden. Für die Umsetzung seines Umstrukturierungskonzepts erschien der bisherige Telebus-Betreiber nicht geeignet.

Anlässlich der Einstellung der Zuwendungsförderung des bisherigen Telebus-Betreibers hat die für Soziales zuständige Senatsverwaltung mit diesem einen Abwicklungsvertrag geschlossen. Darin verpflichtete sie sich zur Zahlung von bis zu 2 Mio. € sowie zum Verzicht auf Zuwendungs-Rückforderungen von fast 3 Mio. €. Hierzu bestand weder eine rechtliche Verpflichtung noch handelte es sich um einen „fairen Interessenausgleich“. Vielmehr sah sich die Senatsverwaltung gezwungen, auf die Forderungen des bisherigen Betreibers einzugehen, den sie zur vorübergehenden Fortführung des Telebus-Fahrdienstes brauchte, nachdem die Berliner Verkehrsbetriebe die Übernahme des Sonderfahrdienstes abgelehnt hatten und die Senatsverwaltung keine Alternativplanung hatte. Durch ihre Versäumnisse bei der Zuwendungsgewährung und der Planung des Betreiberwechsels hat sie erhebliche finanzielle Nachteile für den Landeshaushalt verursacht.

Der Rechnungshof hält die Abfindungsvereinbarung auch unter dem Gesichtspunkt der Präzedenzwirkung für höchst bedenklich. Er hat deshalb alle Verwaltungen aufgefordert, bei Beendigung von Zuwendungsförderungen keine derartigen Vereinbarungen zu schließen.

### **Finanzielle Nachteile durch Kalkulationsfehler bei den Maßnahmepauschalen für den Leistungstyp „Betreutes Wohnen im Heim für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“**

T 169 bis 178 Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung hat bei der Vereinbarung von Rahmenverträgen mit Trägern von Einrichtungen für behinderte Menschen versäumt, für Verfahrensregelungen zur Ermittlung angemessener Vergütungen der Einrichtungen zu sorgen. Bei der Prüfung der Ermittlung von Maßnahmepauschalen (als kostenintensivster Teil der Vergütung) hat der Rechnungshof festgestellt, dass eine berlinweit einheitliche Kalkulation für jede Hilfebedarfsgruppe, die bis 2002 abgeschlossen sein sollte, noch immer nicht vorliegt. Dies hat zur Folge, dass weiterhin auf alte Kalkulationen aus dem Jahr 1996 zurückgegriffen wird, die nur einrichtungsindividuell fortgeschrieben wurden. Bei den Maßnahmepauschalen bestehen insoweit

Bandbreiten von bis zu 100 v. H. zwischen Einrichtungen mit dem niedrigsten und dem höchsten Satz. Hieraus ergeben sich z. B. allein für fünf betreute Personen in der Einrichtung mit dem Höchstsatz jährliche Mehrausgaben von 244 000 € gegenüber der Unterbringung in der Einrichtung mit dem niedrigsten Satz. Bei einer stichprobenweisen Prüfung der Einrichtungen mit den jeweils höchsten Maßnahmepauschalen hat der Rechnungshof erhebliche Mängel der ursprünglichen Kalkulationsbasis sowie die Berücksichtigung überhöhter Verwaltungs- und Leitungskosten festgestellt. Dies hat allein im Falle einer Einrichtung zu Mehrausgaben von bis zu 2,6 Mio. € in den Jahren 1996 bis 2005 geführt. Aber auch bei der Einrichtung mit den niedrigsten Maßnahmepauschalen hat der Rechnungshof ungerechtfertigt hohe Kosten festgestellt. Hieran wird deutlich, dass die bisherige Fortschreibungspraxis finanziell sehr nachteilig für Berlin ist.

Der Rechnungshof hat zudem festgestellt, dass die Vorgaben für die Bemessung des Betreuungspersonals fälschlicherweise daran ausgerichtet sind, dass die Bewohner ganztägig im Heim anwesend sind; denn tatsächlich nehmen ca. 95 v. H. der Bewohner auch Angebote außerhalb des Wohnheimes, wie z. B. Schule, Ausbildung, Fördergruppen, Werkstätten für behinderte Menschen, in Anspruch. Die den Maßnahmepauschalen zugrunde liegende Personalzumessung ist folglich unnötig hoch. Der Verzicht auf die notwendige Unterscheidung zwischen Maßnahmepauschalen für ganztägige Nutzer der Einrichtungen und solchen, die sich regelmäßig zeitweise auch außerhalb der Einrichtung aufhalten und anderweitig betreut werden, führt zu vermeidbaren Mehrausgaben zwischen 1,4 und 4,2 Mio. € jährlich.

### **Erheblicher Anstieg des Sanierungsbedarfs von Schulen und Sportanlagen**

T 179 bis 186 Weil infolge der seit vielen Jahren nicht bedarfsgerechten Bauunterhaltung insbesondere bei Schulen und Sportanlagen ein erhebliches Sanierungsdefizit entstanden ist, unterstützt der Senat die Bezirksämter bei dessen Abbau mit einem Schul- und Sportanlagensanierungsprogramm. Im Rahmen dieses Programms haben die Bezirksämter von 1999 bis 2006 über 1 700 Sanierungsmaßnahmen mit Gesamtkosten von 372 Mio. € durchgeführt. Der Rechnungshof hat bei einer Überprüfung des von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung koordinierten Programms festgestellt, dass nicht nur - wie vorgesehen - Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, sondern auch Neubaumaßnahmen. Zudem wurden häufig die Vergabevorschriften nicht eingehalten, um öffentlichen Ausschreibungen zu umgehen, was erfahrungsgemäß zu unwirtschaftlichen Ergebnissen führt. Durch diese Mängel wurden Mittel gebunden, die sonst für weitere Sanierungen zur Verfügung gestanden hätten. Sachgerechte Erfolgskontrollen als Grundlage für eine Entscheidung, inwieweit das Sanierungsdefizit abgebaut worden ist sowie ob und wie das Programm weitergeführt werden soll, hat die Senatsverwaltung unterlassen.

Tatsächlich ist das Sanierungsdefizit bei Schulen und Sportanlagen nicht kleiner geworden, sondern hat sich von über 400 Mio. € im Jahr 1998 auf

inzwischen über 1 Mrd. € vergrößert. Hauptursache des Sanierungsdefizits ist, dass den Bezirksämtern seit Mitte der 90er-Jahre nur etwa die Hälfte der für die bauliche Unterhaltung erforderlichen Mittel zugewiesen werden und die Bezirksämter erfahrungsgemäß davon wiederum nur die Hälfte für die bauliche Unterhaltung ausgeben. Solange letztlich nur ein Viertel der erforderlichen Mittel für die bauliche Unterhaltung der Schulen und Sportanlagen von etwa 129 Mio. € jährlich eingesetzt wird, vergrößert sich das Sanierungsdefizit von Jahr zu Jahr und kann mit dem - derzeitigen - Schul- und Sportanlagen-sanierungsprogramm nicht nachhaltig abgebaut werden.

Die Vernachlässigung der Unterhaltung von baulichen Anlagen ist in hohem Maße unwirtschaftlich, weil vorhandene Schäden schnell größer werden, zusätzliche Folgeschäden bis hin zum Substanzverlust eintreten und die spätere Beseitigung der umfangreichen Schäden erheblich kostenaufwendiger wird. Senat und Bezirksämter dürfen deshalb den Sanierungsbedarf von Schulen und Sportanlagen nicht noch weiter ansteigen lassen, sondern müssen das entstandene Sanierungsdefizit abbauen.

### **Überhöhte Entgelte im Bereich der Jugendberufshilfe**

T 187 bis 197 Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung hat im Bereich der sozialpädagogischen Hilfen zur beruflichen und sozialen Integration problembelasteter junger Menschen (Jugendberufshilfe) mit Trägern der freien Jugendhilfe überhöhte Entgelte vereinbart, indem sie für etwa die Hälfte der Plätze eine Personalausstattung über dem einvernehmlich festgelegten Standard berücksichtigt hat. Dies führte zu Mehrausgaben bei den bezirklichen Jugendämtern als Kostenträger in Höhe von mindestens 3 Mio. € in den Jahren 2002 bis 2006. Darüber hinaus hält der Rechnungshof die von der Senatsverwaltung ausgehandelten Standards für die Ausstattung mit Leitungspersonal für überhöht; sie sind für die Jugendberufshilfe um mindestens 70 v. H. höher als z. B. für den Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Hierdurch entstehen weitere ungerechtfertigte Mehrausgaben von mindestens 1,7 Mio. € jährlich.

### **Erhebliche Mängel bei der Anlage und Pflege des Landschafts- und Erholungsparks im Zentrum des Entwicklungsbereichs Berlin-Johannisthal/Adlershof**

T 228 bis 238 Zu den fünf städtebaulichen Entwicklungsbereichen Berlins gehören auch teilweise ausgedehnte Grünanlagen, durch die diese Gebiete aufgewertet werden sollen. So wurden im Zentrum des Entwicklungsbereichs Berlin-Johannisthal/Adlershof im Jahr 2002 wesentliche Teile eines mit insgesamt 15 Mio. € aus öffentlichen Mitteln finanzierten naturnahen Landschafts- und Erholungsparks fertiggestellt und im Jahr 2004 dem Bezirksamt Treptow-Köpenick zur Pflege und Unterhaltung übergeben. Der Rechnungshof hat den Zustand des Landschaftsparks Mitte 2006 überprüft und dabei erhebliche Mängel festgestellt. Insgesamt macht der Landschaftspark einen verwahrlosten Eindruck.

Zum Beispiel wurden im Landschaftspark für etwa 1,9 Mio. € Bäume und Büsche angepflanzt, von denen etwa 100 Bäume bereits abgestorben sind. Weitere zeigen Mangelerscheinungen und müssen voraussichtlich ersetzt werden. Eine 650 m lange erhöhte Holzsteganlage für etwa 550 000 €, die zusammen mit Promenadenwegen und balkonförmigen Plattformen ein umschlossenes Naturschutzgebiet „erlebbar“ machen sollten, ist seit September 2005 wegen akuter Unfallgefahr mit Bauzäunen gesperrt, die seitdem Mietausgaben verursachen. Die notwendigen Reparaturen werden etwa 100 000 € kosten. Auch die Themengärten „Himmelsspiegel“ (Kosten 345 000 €) und „Blütenmosaik“ (Kosten 148 000 €) weisen erhebliche Mängel auf. Das Wasserbecken des „Himmelsspiegels“, in dem sich „der Himmel von Adlershof spiegeln“ sollte, ist undicht und inzwischen ausgetrocknet. Eine Wasserleitung zum Befüllen des Beckens ist nicht vorhanden. Im Themengarten „Blütenmosaik“ sind die Pflanzbehälter und die Bepflanzung inzwischen so ungepflegt bzw. verunstaltet, dass das Bezirksamt Treptow-Köpenick den Abriss erwägt.

Die festgestellten Mängel sind teils der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung teils dem Bezirksamt Treptow-Köpenick anzulasten. Ein Konzept für die Beseitigung der baulichen Mängel sowie den Erhalt des Landschaftsparks ist bislang an der unzureichenden Zusammenarbeit der beteiligten Verwaltungen gescheitert. Das Ziel, den Entwicklungsbereich durch den Landschaftspark nachhaltig aufzuwerten, wird bisher verfehlt.

### **Unzulänglichkeiten bei der Aussetzung der Vollziehung von Steuerbescheiden durch zwei Berliner Finanzämter**

T 278 bis 283 Im Land Berlin war Ende 2005 die Vollziehung von Steuerbescheiden mit Beträgen von nahezu 600 Mio. € ausgesetzt. Eine Prüfung bei zwei Berliner Finanzämtern hat ergeben, dass bei der Aussetzung der Vollziehung von Steuerbescheiden erhebliche Bearbeitungsdefizite bestehen; annähernd jeder zweite der geprüften Fälle war unzureichend bearbeitet. Die beiden Finanzämter haben die Vollziehung von Steuerbescheiden ausgesetzt, obwohl ernstliche Zweifel an deren Rechtmäßigkeit nicht ersichtlich waren. In anderen Fällen haben sie es versäumt, die Aussetzung der Vollziehung wieder aufzuheben, obwohl die Gründe für die Aussetzung zwischenzeitlich entfallen waren. Der überwiegende Teil der beanstandeten Fälle wies Bearbeitungspausen von mehreren Jahren auf, für die keine sachlichen Gründe erkennbar waren. In fünf Fällen hatte das betreffende Finanzamt sogar schon die Steuerakten vernichtet. Solche Mängel verzögern nicht nur die Einziehung von zum Teil beträchtlichen Steuerbeträgen, sondern können auch zu Steuerausfällen führen.

### **Unzureichende Umsetzung der Hinweise für Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen durch die Beteiligungsverwaltung**

T 290 bis 296 Bereits anlässlich der Veröffentlichung des Ergebnisberichts 2006 hatte der Rechnungshof die mangelhafte Bereitschaft einiger wichtiger Gesellschaf-

ten des Landes Berlin bemängelt, Vereinbarungen über die Prüfung der Wirtschaftsführung durch den Rechnungshof ohne jegliche Einschränkungen abzuschließen. Obwohl die vom Abgeordnetenhaus initiierten, von der Senatsverwaltung für Finanzen verfassten und vom Senat im Mai 2005 beschlossenen Beteiligungshinweise festlegen, dass in den Satzungen von unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen regelmäßig vorzusehen ist, eine derartige Vereinbarung zu treffen, bemüht sich der Rechnungshof seit Oktober 2005 bei der Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH ohne Erfolg; die Geschäftsführung hält die Prüfung durch den Rechnungshof für überflüssig. Auch die Senatsverwaltung als Vertreterin des Alleingeschafters Berlin hat bisher nicht dazu beigetragen, die mit den Hinweisen bezweckte Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle des Unternehmens zu erreichen. Stattdessen hat sie, der Auffassung der Geschäftsführung folgend, vorgeschlagen, eine Vereinbarung mit einem „eingeschränkten, auf bestimmte Geschäftsbereiche begrenzten Prüfungsrecht“ abzuschließen. Der Rechnungshof hat diesen Vorschlag als unzureichend zurückgewiesen.

Für die sechs Wohnungsbaugesellschaften im Eigentum Berlins hat die Senatsverwaltung für Finanzen zugesagt, im Zuge von Änderungen der Satzungen sämtlicher Wohnungsbaugesellschaften zu veranlassen, dass dort auch eine den Beteiligungshinweisen entsprechende Prüfungsklausel aufgenommen wird. Die Wohnungsbaugesellschaften zögern aber weiterhin, mit dem Rechnungshof Prüfungsvereinbarungen zu schließen, die ihm ein uneingeschränktes Recht zur Prüfung ihrer Wirtschaftsführung einräumen. Stattdessen hat auch eine Wohnungsbaugesellschaft vorgeschlagen, die Prüfung auf von ihr bestimmte Prüfungsfelder einzuschränken. Der Rechnungshof hat dieses Ansinnen unter Hinweis auf seine verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit abgelehnt.

Der Rechnungshof erwartet, dass die Senatsverwaltung für Finanzen die von ihr selbst erarbeiteten Hinweise auch durchsetzt, um die Kontrolle der Unternehmen Berlins zu verbessern.

### **Erhebliche wirtschaftliche Risiken bei der Mehrzahl der Wohnungsbaugesellschaften Berlins**

T 297 bis 306 Die sechs Wohnungsbaugesellschaften im Eigentum Berlins mit einem Bestand von insgesamt etwa 270 000 Wohneinheiten haben zwar im Geschäftsjahr 2005 im Saldo ein positives Gesamtergebnis von 30,6 Mio. € erzielt, bei fünf Wohnungsbaugesellschaften bestehen aber erhebliche Risiken für die künftigen Geschäftsjahre, die sich wirtschaftlich negativ auswirken und auch den Haushalt Berlins belasten können. Die Risiken bestehen insbesondere in unterlassenen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, Einnahmedefiziten wegen des Wegfalls der Anschlussförderung im sozialen Wohnungsbau, Belastungen aus dem Kapitaldienst für Aufwendungsdarlehen in Millionenhöhe, Haftungsverbindlichkeiten wegen Mietgarantien aus Fondsgeschäften, einem bedenklichen Wohnungsleerstand von über 10 v. H. der Wohnungsbestände sowie in Mietausfällen wegen ungünstiger Mieterstrukturen. Ohne weitere Kreditaufnahmen, Be-



standsveräußerungen oder Zuführung von Haushaltsmitteln Berlins wird den meisten Unternehmen eine nachhaltige wirtschaftliche Sanierung nicht möglich sein.

Der Rechnungshof hat in den vergangenen Jahren immer wieder auf die bedenkliche wirtschaftliche Entwicklung der Wohnungsbaugesellschaften Berlins hingewiesen und von den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Stadtentwicklung ein langfristiges tragfähiges Gesamtkonzept angemahnt. Dies steht immer noch aus.

### **Unwirtschaftliches Verhalten der Berliner Wasserbetriebe bei Veräußerung und Verwaltung von Immobilien**

T 319 bis 328 Den Berliner Wasserbetrieben (BWB) sind aufgrund von Immobiliengeschäften vermeidbare Verluste in Millionenhöhe entstanden. Sie verkauften mehrere Grundstücke an eine eigens für diesen Zweck gegründete Gesellschaft, die diese dann weiterveräußern sollte. Das Ziel, außerordentliche Erträge für die BWB zu erzielen, wurde letztlich nicht erreicht. Statt dessen mussten die BWB die Grundstücke teilweise zurückerwerben, was aufgrund der Grunderwerbsteuer, der Tätigkeit eines Finanzdienstleisters sowie laufender Zinsen für den kreditfinanzierten Rückkauf mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden war.

Bei einem Verkauf und der anschließenden Rückmietung von Bürogebäuden handelten die BWB unwirtschaftlich, da sie vertraglich Pflichten übernommen haben, die üblicherweise einem Vermieter obliegen (z. B. Instandsetzungsmaßnahmen). Zudem drohen während der Mietlaufzeit weitere Verluste von insgesamt mehr als 1 Mio. € aus der Weitervermietung von Flächen an ein Tochterunternehmen der Berlinwasser Holding AG und andere Untermieter, da die BWB ihre Aufwendungen für die Anmietung nicht in voller Höhe umlegen. Das Verhalten der BWB läuft auch auf eine konzerninterne Subvention zulasten der Gebührenzahler hinaus.

### **Unangemessene finanzielle Leistungen an Führungskräfte der Charité - Universitätsmedizin Berlin**

T 329 bis 338 Die Charité hat mit 55 Führungskräften und sonstigen Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene außertarifliche Verträge (AT-Verträge) geschlossen. Aufgrund noch nicht abgeschlossener Überlegungen zur Aufbauorganisation und Aufgabenverteilung im Rahmen einer grundlegenden Umgestaltung der Charité wurden hierbei auch AT-Verträge für die Leitung von Aufgabenbereichen geschlossen, die kurze Zeit später neu strukturiert wurden. Dies hat unnötige oder überhöhte Personalausgaben ausgelöst.

Bei der Prüfung der AT-Verträge war festzustellen, dass teilweise überhöhte Vergütungen und zusätzlich Nebenleistungen gewährt werden. Der vom Aufsichtsrat der Charité für den Abschluss von AT-Verträgen vorgegebene Vergütungsrahmen für die kaufmännischen Leitungen der medizinischen Zentren und für die Pflegedienstleitungen der Kliniken wurde in zahl-

reichen Fällen überschritten. Für Beschäftigte der Zentralen Verwaltung und des ärztlichen Dienstes wurden ebenfalls AT-Verträge geschlossen, obwohl eine Vorgabe durch einen Vergütungsrahmen nicht vorlag. Die Voraussetzung, dass der Abschluss der AT-Verträge und die vereinbarten Vergütungen in einem angemessenen Verhältnis zu den wahrzunehmenden Aufgaben stehen, sieht der Rechnungshof vielfach als nicht erfüllt an. Bei etwa 50 v. H. aller geschlossenen Verträge liegen die vereinbarten Vergütungen zwischen 90 000 und 140 000 € und damit erheblich über den Bezügen für Dienstkräfte in ähnlichen Positionen, deren Personalkosten aus dem Landeshaushalt finanziert werden. Die Charité wendet sich zwar gegen diese Vergleiche und verweist auf die „Markt- und Wettbewerbsbedingungen“. Sie verkennt aber, dass der Vergütungsrahmen auch bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit erheblichem Zuschussbedarf aus dem Landeshaushalt angemessen festzulegen ist und die zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich und sparsam eingesetzt werden müssen.